

Berufe im Reinigungsdienst		
Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder	Gefährdungsmerkmale	Empfehlungen für Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Baureinigerin (9349) - Beschäftigte in der Stadtreinigung (9350) - Chemischreinigerin (9321) - Fahrzeugreinigerin (9342) - Färberin (9322) - Fassadenreinigerin (9343) - Gebäudereinigerin (9342) - Glasreinigerin (9341) - (Heiß-)Manglerin (9312) - Ofen-, Kaminreinigerin (9371) - Plätterin (9312) - Reinigungs(fach)kraft (9331) - Stationshilfe (9331) - Textilreinigerin (9321) - Wäscherin (9313) 	<p>Bei Tätigkeiten im Reinigungsdienst können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> (s. B.III.1) - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> (s. B.III.2.1) - <u>Hitze, Kälte, Nässe</u> (s. B.III.2.2) z. B. bei vielen Arbeiten in Wäschereien; bei Aufenthalt im Freien - <u>Lärm, Erschütterungen</u> (s.B.III.2.3) z. B. bei Reinigungsarbeiten in der Industrie bei laufender Produktion - <u>Gefahrstoffe</u> (s. B.III.3) z. B. Tetrachlorethen (K3) bei der Textilreinigung, verschiedene Detachiermittel; Desinfektions- und Reinigungsmittel, PAH und Asbest bei der Ofen- und Kaminreinigung, Farbstoffe und Pigmente - <u>Biologische Arbeitsstoffe</u> (s. B.III.4) z. B. beim Reinigen von sanitären Anlagen und bei Arbeiten im Bereich des Gesundheitsdienstes (inkl. 	<p>Es ist in <u>jedem Einzelfall</u> anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können.</p> <p>Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> <p>Spezifisch unzulässige Tätigkeiten: Es ist zu prüfen, ob die Tätigkeit wegen der Verschmutzung mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen unzulässig ist.</p> <p>In Großwäschereien können wegen der Schwere der Arbeit, des Lärms sowie der Unfallgefahr viele Tätigkeiten von Schwangeren nicht mehr ausgeübt werden. Ziel ist es, mit den Arbeitgebern und den betroffenen Frauen die Tätigkeiten zu ermitteln, die ohne unvermeidbare Risiken weiterhin ausgeübt werden können.</p>

D.17

Berufe im Reinigungsdienst		
Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder	Gefährdungsmerkmale	Empfehlungen für Maßnahmen
	<p>Veterinärmedizin) und der Wohlfahrts- pflege (kontaminierte Wäsche, Stich- verletzung an Kanülen und Instrumen- ten)</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Ständiges Stehen</u> (s. B.III.6.1) z. B. bei der Plätterin - <u>Strecken, beugen, hocken, gebückt halten</u> (s. B.III.6.2) z. B. bei der Bodenbear- beitung - <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> (s. B.III.6.4) z. B. durch Ausrutschen auf nassen Böden, wegen Absturzge- fahr auf Leitern - <u>Beschäftigungsbeschränkungen auf Beförderungsmitteln und bei hoher Fahrtätigkeit</u> (s. B.III.6.5) z. B. bei Aufsichtstätigkeit in verschiedene Objekten, in der Stadt- reinigung - <u>Akkord- und Fließarbeit</u> (s. B.III.6.6) z. B. bei Textilreinigung und Wäschereiarbeit - <u>Alleinarbeit</u> (s. B.III.6.7) 	<p>Bei Reinigungsarbeiten im Gesundheitswe- sen sind alle Tätigkeiten, bei denen sich Schwangere an kontaminierten Gegen- ständen verletzen können, unzulässig (z. B. Stichverletzung an Kanülen).</p> <p>Bei der Ofen- und Kaminreinigung besteht für Kehrarbeiten, die mit einer erheblichen Unfallgefahr oder mit der Einwirkung krebs- erzeugender Gefahrstoffe (Ruß, PAH, As- best) verbunden sind, in der Regel ein Be- schäftigungsverbot.</p> <p>Messungen an den Heizeinrichtungen so- wie die Kaminreinigung vom Keller aus ist in der Regel zulässig, wenn sie nicht mit Unfallgefahren verbunden ist und die Schwangere durch die Luftströmung krebs- erzeugenden Gefahrstoffen nicht ausge- setzt ist.</p>